

Patientenverfügungen und Elektroschocks

An der Haltung von Mainstream-Psychiatern zum Elektroschock zeigt sich die Notwendigkeit nicht nur der Absicherung mit Vorausverfügungen, sondern auch ihrer regelmäßiger Aktualisierung und Bestätigung. Die Verlautbarungen der Mainstream-Psychiater lassen zudem den Verdacht aufkommen, dass ihr Wille, sich an bestehende Gesetze zu halten, beispielsweise das deutsche Patientenverfügungsgesetz, nur bedingt vorhanden ist. Sie sind sich nämlich einig, es für unethisch zu halten, von der gewaltsamen Verabreichung von Elektroschocks abzusehen (Besse u.a., 2017), wenn sie diese für nötig halten:

»So sollte einem Patienten mit nihilistischem Wahn eine EKT oder eine andere therapeutische Intervention nicht vorenthalten werden, weil er krankheitsbedingt nicht an deren Erfolg glauben kann.« (Berthold-Losleben & Grözinger, 2013, S. 56)

Bei Fremdgefährdung bleibe eine psychiatrische Patientenverfügung unbeachtlich, meinen sie. Die »höhere« Wirkung des Elektroschocks habe vor den »nur geringfügig größeren Nebenwirkungen« Vorrang, deshalb sollten bei Notfall-Indikationen, die auf Lebens- oder schwere Gesundheitsgefahr hinweisen, Elektroschocks rasch verabreicht werden, zudem immer bilateral (an beiden Schläfenseiten) und mit einer zunächst hohen Behandlungsfrequenz; die gerichtliche Einwilligung könne hinterher immer noch eingeholt werden. Bei zwar einwilligungsfähigen, aber »psychisch kranken« Personen sowie bei Minderjährigen sei sie sowieso nicht nötig (Sartorius u.a., 2013; Olzen & Nickl-Jockschat, 2013), so die Autoren von »Elektrokonvulsionstherapie kompakt«. Das einzige beachtliche Gesundheitsrisiko sei die Nichtverabreichung von Elektroschocks:

»Als ernstliche Gesundheitsschädigung wird angesehen, wenn durch die verspätete Ausführung bzw. Nicht-vornahme der EKT eine schwere Körperverletzung droht...« (Olzen & Nickl-Jockschat, 2013, S. 218)

Eine Patientenverfügung sei nicht stets in der Weise in den Behandlungsplan aufzunehmen, dass man ihr entspreche. Der Arzt habe sie lediglich zu berücksichtigen. Wenn jedoch begründete Zweifel vorlägen, dass die verfügten Regelungen noch dem mutmaßlichen Patientenwillen entsprechen, wenn die Patientenverfügung vor längerer Zeit errichtet wurde und wenn die medizinische Entwicklung Maßnahmen ermögliche, die in der Verfügung nicht vorhergeschenen wurden: Dann sei dem Arzt empfohlen, auch bei an sich eindeutigen Patientenverfügungen evtl. verbleibende Zweifel auf einen gemutmaßten Willen des Patienten zu stützen und sich zur eigenen Absicherung »in dubio pro vita« (»im Zweifel für das Leben«), das heißt für die gewaltsame Verabreichung von Elektroschocks zu entscheiden (ebd., S. 224 / 226) – so der deutsche Medizinrechtler Dirk Olzen und der Psychiater Nickl-Jockschat in ihrer Auslegung des Menschenrechts auf körperliche Unversehrtheit, der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

und des deutschen, österreichischen und schweizerischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Notfallbehandlung, die an den Wünschen der Betroffenen ausgerichtet sein muss.

Dass man mit Vorausverfügungen nicht umfassend Vorsorge für alle Eventualitäten treffen kann, versteht sich von selbst. Die mit zwangswise bzw. ohne Einwilligung erfolgte Verabreichung von Psychopharmaka und Elektroschocks eingehenden Risiken sind jedoch absehbar und vielleicht auch abwendbar – sofern man rechtzeitig Vorsorge trifft.

Hinweis

Den Text hat uns freundlicherweise Peter Lehmann zur Verfügung gestellt. Er stammt aus seinem Artikel »Risiken und Schäden neuer Antidepressiva und atypischer Neuroleptika«, in: Peter Lehmann / Volkmar Aderhold / Marc Rufer / Josef Zehentbauer: »Neue Antidepressiva, atypische Neuroleptika – Risiken, Placebo-Effekte, Niedrigdosierung und Alternativen. Mit einem Exkurs zur Wiederkehr des Elektroschocks«, Berlin / Shrewsbury: Peter Lehmann Publishing 2017, S. 19-174.

Peter Lehmanns aktualisierte »Psychosoziale Patientenverfügung« (2015, S. 7) bietet einen Formulierungsvorschlag an für alle, die sich auch vor Elektroschocks schützen wollen.

Quellen

Berthold-Losleben, Mark / Grözinger, Michael (2013): »Informationen für Patienten und Angehörige«, in: Grözinger u.a. (Hg.), S. 47-57

Besse, Matthias / Methfessel, Isabel / Wiltfang, Jens u.a. (2017): »Elektrokonvulsionstherapie gegen den natürlichen Patientenwillen«, in: Nervenarzt, 88. Jg., S. 46-52

Grözinger, Michael / Conca, Andreas / Nickl-Jockschat, Thomas u.a. (Hg.) (2013): »Elektrokonvulsionstherapie kompakt«, Berlin / Heidelberg: Springer Verlag

Lehmann, Peter (18.12.2015): »PsychPaV – Psychosoziale Patientenverfügung. Eine Vorausverfügung gemäß StGB § 223 und BGB § 1901a. Teil 2 – Meine Persönliche und Allgemeine Erklärung«; im Internet unter www.antipsychiatrieverlag.de/info/pt/psychpav.htm

Olzen, Dirk / Nickl-Jockschat, Thomas (2013): »Rechtliche Aspekte der EKT in Deutschland, Österreich und der Schweiz«, in: Grözinger u.a. (Hg.), S. 201-228

Sartorius, Alexander / Pycha, Roger / Grözinger, Michael u.a. (2013): »Praktische Durchführung der EKT«, in: Grözinger u.a. (Hg.), S. 109-126